

Infoblatt

VERANSTALTUNGSRECHT Gesetzliche Aspekte für gemeinnützige Vereine

„Ein Leben ohne Feste ist wie eine lange Wanderung ohne Einkehr.“

Demokrit (460 - 370 v. Chr.), griechischer Naturphilosoph

Veranstaltungen wie Feste sind Teil des Lebens und aus der Gesellschaft nicht wegzudenken. Sie dienen der Geselligkeit, machen Freude, können einen lohnenden Abschluss für andere Projekte sein oder sind ganz einfach eine willkommene Abwechslung zum Alltag – zumindest für die Gäste.

Für die VeranstalterInnen bedeuten Events aber meist ein ordentliches Stück Arbeit und Organisationsaufwand. Je früher man sich aber Gedanken macht und anfängt zu planen, umso leichter gehen die Vorbereitungen von der Hand!

Speziell gemeinnützige Vereine wollen fast immer auch die eine oder andere Veranstaltung durchführen und treten als Veranstalter auf. Sei es um finanzielle Mittel für gemeinnützige Projekte zu lukrieren, Brauchtümliche Traditionen zu erhalten und zu fördern oder einfach um potentielle neue Mitglieder auf sich aufmerksam zu machen.

Bei der Planung, Organisation, Durchführung und schließlich auch der Nachbearbeitung von solchen Veranstaltungen gibt es jede Menge zu bedenken und einige Vorschriften, an die sich Vereine als Veranstalter halten müssen.

Mit diesem Infoblatt wollen wir, die Jugend:info NÖ, euch einen kurzen **Überblick über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang** geben.

Wenn ihr beim Durchlesen feststellt, dass ihr bei dem einen oder anderen Thema (noch) nicht ganz sattelfest seid, empfehlen wir euch die **vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendinfo NÖ** in Anspruch zu nehmen:

Überblick über unsere Angebote:

- **Beratung** von VeranstalterInnen zu rechtlichen Themen und deren Einhaltung (bei einer größerer Anzahl von InteressentInnen ist auch die Abhaltung von **Workshops** möglich)
- **Bewerbung** der Events in unserem Jugendthema-Magazin, auf unserer Webseite, auf unseren Social Media Kanälen und in unserem Newsletter
- **Vernetzung** mit anderen gemeinnützigen Vereinen, die dieselben Ziele verfolgen
- Abwicklung von **Gewinnspielen** und deren Veröffentlichung
- Versand aushangpflichtiger **Gesetze** laminiert im A3-Format
- **Kostenlose Festivalbänder** zur Kennzeichnung und Alterskontrolle von Gästen
- **Zertifizierung** von jugendgerechten Veranstaltungen (www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/wir-feiern-sicher)

Bei Interesse, Fragen, Bestellungen und was euch sonst noch so einfällt, kontaktiert uns einfach persönlich, telefonisch oder per Mail!

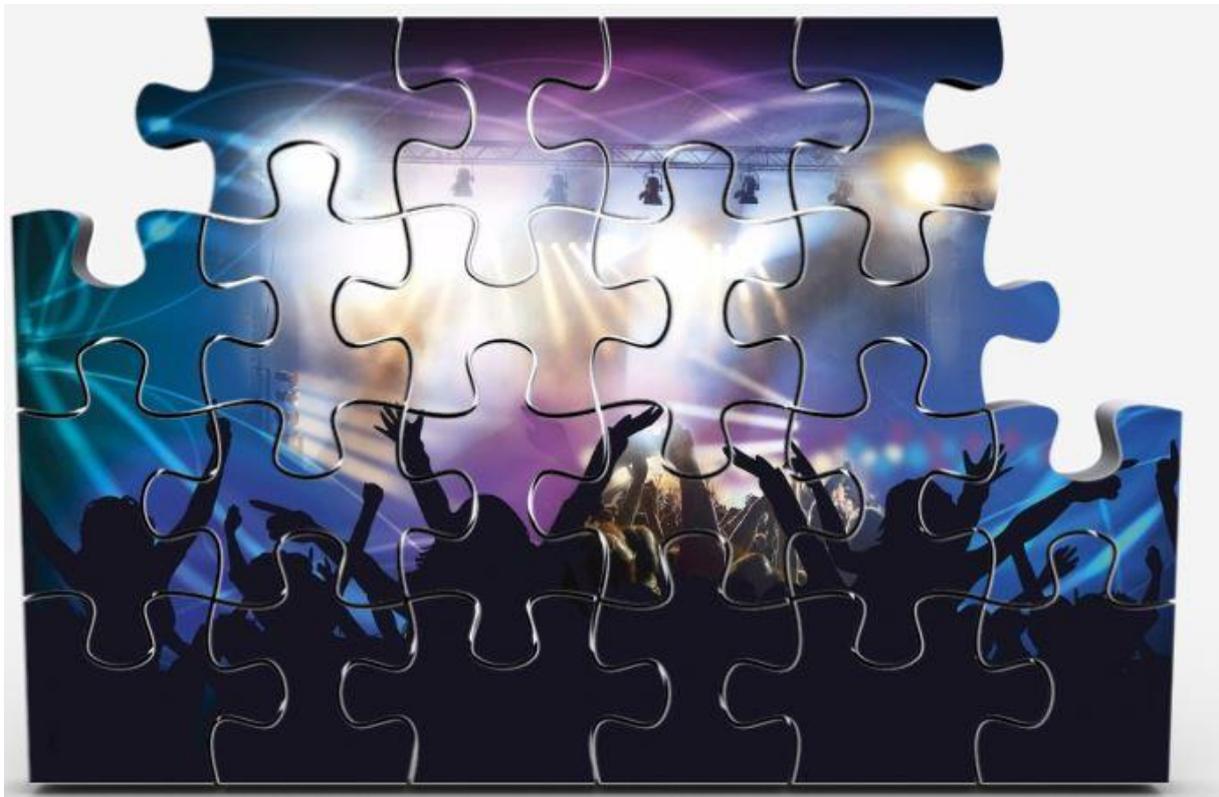
Alles Gute für eure Veranstaltung, wünscht das Team der Jugend:info Niederösterreich!



Los geht´s...

Veranstaltungen aus rechtlicher Sicht – ein Puzzle!

Bei Veranstaltungen gibt es nicht nur ein Gesetz, das beachtet werden muss, sondern es werden gleich mehrere Rechtsbereiche berührt, die es nebeneinander zu beachten gibt - je nach Art und Form einer Veranstaltung.



Voraussetzungen des Vereins

Gemeinnützigkeit?

Grundsätzlich darf jeder Verein Veranstaltungen abhalten, sofern er sich an die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen hält.

Wer allerdings von den gewerbe- und steuerrechtlichen Begünstigungen und Erleichterungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke profitieren will, muss zu allererst sicherstellen, dass der eigene Verein die entsprechenden Voraussetzungen aufweist.

Bei Jugendvereinen stehen meistens gemeinnützige Zwecke im Vordergrund. Gemeinnützig sind grundsätzlich solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird – und zwar ausschließlich und unmittelbar.

Mit diesen Begrifflichkeiten sind sehr viele detaillierte Anforderungen verbunden, deren Beschreibung hier den Rahmen sprengen würde. Nachzulesen sind sie in den §§ 34 bis 42 der Bundesabgabenordnung.

Statuten und tatsächliche Geschäftsführung

Die Statuten bilden die Basis eines Vereins. Darin ist festgelegt, wie der Verein organisiert ist, welche Zwecke/Ziele er verfolgt, wie er die dafür notwendigen Mittel lukriert, Mitglieder beitreten können und vieles mehr. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens können/sollen die jeweiligen Statuten individuell und vor allem zum jeweiligen Verein passend ausgestaltet werden. Mit Musterstatuten ist es meistens NICHT getan.

Die perfektesten Statuten helfen aber nicht, wenn die tatsächliche Geschäftsführung (also das was der Verein dann wirklich macht und wie er seine Tätigkeiten umsetzt) nicht damit übereinstimmt.

Und umgekehrt: Der Verein kann noch so gemeinnützig agieren – wenn seine Statuten das nicht widerspiegeln, ist es wahrscheinlich, dass er von Gesetz wegen nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Das Vorliegen der Gemeinnützigkeit wird jedes Jahr neu bewertet.

NÖ Veranstaltungsgesetz

Das NÖ Veranstaltungsgesetz ist sozusagen die „Bibel“ wenn es um das Organisieren von Events geht. Vor allem in Bezug auf Angelegenheiten, die im Vorhinein zu besorgen sind.

Die wichtigsten Inhalte:

- Verantwortlichkeit des/der VeranstalterIn
- Anmeldung der Veranstaltung
- Bewilligungsverfahren
- Ankündigung einer Veranstaltung
- Vorschriften betreffend die Veranstaltungsbetriebsstätten



- Untersagung und Abbruch
- Überwachung
- ...

Das NÖ Veranstaltungsgesetz ist (im Vergleich zu anderen Rechtsvorschriften) relativ leicht zu lesen und zu verstehen.

Am besten man liest es einmal von Anfang bis Ende genau durch, damit einem keine essentiellen Informationen fehlen. So kann es zum Beispiel sein, dass es sich beim betreffenden Event aufgrund der Umstände gar nicht um eine Veranstaltung handelt, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst ist. Wer das weiß, erspart sich jede Menge Arbeit!

Sicherheit & Co.

Jede/r VeranstalterIn sollte ein (je nach Anforderungen mehr oder weniger umfangreiches) **Sicherheitskonzept** erarbeiten.

Darin werden beispielsweise folgende Dinge geregelt, organisiert und festgehalten:

- Securities (ja, nein; wenn ja, wie viele?)
- Fluchtwege und Notausgänge
- Blitzschutz
- Dekoration (brennbar? Sonst wie gefährlich?)
- Feuerlöschhilfe (Feuerwehr, Feuerlöscher, Löschwasserversorgung... eventuell brandschutztechnisches Konzept)
- Rettungstechnische Belange
- Zufahrt und Stellflächen für Einsatzfahrzeuge
- Absicherung von Grill- und Kochvorgängen (Gas, Strom, ...)
- Kabelanlagen
- Absturzsicherungen
- Sanitäreanlagen (Konzept zur Vermeidung von Missständen)
- Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Lebensmitteltechnische Vorkehrungen (Kühlung, Materialien, Transport, Fließwasser...)
- Vorkehrungen zur Einhaltung des NÖ Jugendgesetzes
- Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Einvernehmen suchen!)
- Entsprechende Schulung(en) des Personals
- Verkehrskonzept (Parkplätze, Umleitungen, Sperrungen, ...)

Auch über den Abschluss bzw. den Umfang einer Haftpflichtversicherung (und über andere Versicherungsfragen) für die Veranstaltung sollte man sich im Vorhinein Gedanken machen.



Lebensmittelrecht

Wer seine Gäste auch kulinarisch verwöhnen möchte, unterliegt dabei den Vorschriften und **Bestimmungen des Lebensmittelrechts** sowie der Kontrolle durch das jeweils zuständige **Lebensmittelinspektorat**.

Dabei geht es vor allem um **bauliche Voraussetzungen** (Arbeitsflächen aus Niro oder Kunststoff, Warmwasser in allen Arbeitsbereichen, saubere Decken ohne Spinnweben und Schimmel,...) sowie um **gerätespezifische Anforderungen** (Schneidflächen aus Kunststoff, Geschirrspüler für Mehrweggeschirr, Thermometer für Kühlgeräte,...), **Beschaffenheit der Ware** (Einhaltung der Kühlkette, „Spuckschutz“, keine Bodenlagerung,...), **Hygienebestimmungen** (Rauchverbot in den Arbeitsbereichen, Kopfbedeckungen, Trinkwasserbefund,...) und Vorschriften gemäß der **Allergieninformationsverordnung**.

Da die diesbezüglichen Bestimmungen sehr umfangreich sind, ist es ratsam sich hier im Vorfeld auf jeden Fall spezifisch zu informieren oder beraten zu lassen.

Abfall

Feste feiern produziert zwangsläufig auch Müll – aber das müssen keine Berge sein! Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz besteht die gesetzliche Pflicht, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Aber schon alleine im Sinne unserer Umwelt und einer nachhaltigen Denkweise, sollte jede/r VeranstalterIn überlegen, wie er/sie den Abfall richtig **trennen**, anschließend **entsorgen** oder vielleicht sogar **vermeiden** kann.

Unter **www.sauberhaftefeste.at** findet ihr Unterstützung von Seiten der NÖ Umweltverbände in Form von Mehrweggeschirr, Industriespülern, Heurigengarnituren, Mülltonnen, Altspeisefettentsorgung, jeder Menge Infos zur Abfalltrennung und vielem mehr. So kann der Müll von 20 auf bis zu 0,25 Liter pro Gast reduziert werden! Als weiterer Vorteil wird euer „sauberhaftes Fest“ noch zusätzlich beworben. Das zahlt sich in jeder Hinsicht aus.

Nichtraucherschutz

Nichtraucherschutzbestimmungen gelten seit 2008 auch für gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen.

Seit 1. November 2019 gilt außerdem das umfassende generelle **Rauchverbot** auch **für Gastronomiebetriebe**.

Davon sind **umfasst**:

- Räume, in denen **Speisen oder Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden**, sowie in Gastronomiebetrieben **alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche** und
- sonstige **Räume öffentlicher Orte** (z.B. Rezeption, Hotelzimmer,...)



Davon sind **nicht umfasst**:

- **Freiflächen**, wie z.B. Terrassen oder Gastgärten
- ein **als Raucherraum eingerichteter Nebenraum** eines Hotels

Dieses Rauchverbot **gilt** weitestgehend **auch für Vereinsräume**:

- Ganz klar dann, wenn in diesen Räumen ebenfalls **Speisen oder Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen** werden.
- Rauchverbot gilt auch in allen Räumen, in denen Vereinstätigkeiten **im Beisein von Kindern und Jugendlichen** ausgeübt werden. Speziell für Jugendclubs und Vereine mit Angeboten für diese Altersklassen gilt also ein absolutes Rauchverbot.
- Ferner gilt das Rauchverbot auch in Räumen, in denen Vereine **Veranstaltungen**, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht abhalten. Es ist dabei unbeachtlich, ob der Zutritt nur auf einen im Vorhinein bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Die jeweiligen Nichtraucherbereiche sind nach der geltenden **Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung** auch entsprechend als solche zu kennzeichnen.

Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher sind kein „Kavaliersdelikt“. Es drohen **Geldstrafen** bis zu 15.000 Euro.

NÖ Jugendgesetz

Jede/r VeranstalterIn ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine/ihre Gäste die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einhalten:

Wichtige Vorschriften:

- **Ausgehzeiten** (unter 14 Jahren bis 23:00; zwischen 14 und 16 Jahren bis 01:00; ab 16 Jahren unbeschränkt; Ausnahme, wenn geeignete Begleitperson dabei ist)
- **Ausweiskontrolle** (Welche Ausweise dürfen akzeptiert werden? Welche werden akzeptiert und warum? Tipp: Jugend:karte NÖ!)
- **Alkohol** (unter 16 keinerlei Alkohol, ab 16 lediglich vergorener Alkohol wie Bier und Wein, erst ab 18 gebrannter Alkohol; Ausnahmen bei stark Alkoholisierten; Angebot zwei billigerer antialkoholischer Getränke)
- **Tabak- und verwandte Erzeugnisse** (ab 18 Jahren; auch E-Zigaretten, Shishas usw.)
- illegale **Drogen**
- **Gesetzesaußänge** bei der Veranstaltung

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des NÖ Jugendgesetzes drohen VeranstalterInnen **Geldstrafen** bis zu 15.000€. Bei wiederholten Übertretungen kann die Veranstaltungsbewilligung versagt bzw. eine bereits erteilte wieder zurückgenommen werden.



WIR. FEIERN. SICHER!

„WIR.FEIERN.SICHER!“ ist eine Initiative des Landes NÖ in Kooperation mit der Fachstelle für Suchtprävention und der Jugend:info NÖ. Dabei werden Veranstaltungen mit einem **Gütesiegel** ausgezeichnet, welche das Feiern speziell für Jugendliche sicherer gestalten wollen, ohne dabei den Spass aus den Augen zu verlieren.

Durch die Einhaltung der WIR.FEIERN.SICHER!-Kriterien werden VeranstalterInnen dabei unterstützt das Ausgeherlebnis junger Menschen vielseitig zu verbessern und eine Feierkultur zu etablieren. Darüber hinaus trägt das Gütesiegel zu einer **positiven Wahrnehmung der Veranstaltungen gegenüber allen beteiligten Parteien bei und garantiert so nachhaltiges, erfolgreiches Feiern**. Mehr Infos zu WIR.FEIERN.SICHER!, wie ihr mitmachen könnt und ob eure Veranstaltung vielleicht sogar schon die Voraussetzungen für ein Gütesiegel erfüllt, gibt es hier: www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/wir-feiern-sicher

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Sobald jemand anderes als die VeranstalterInnen selbst bei einem Event mithelfen (was mehr oder weniger immer der Fall sein wird), stellt sich die Frage, ob diese Hilfe als Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu qualifizieren ist oder nicht.

Grundregel:

- Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt = **Dienstverhältnis**
- Steht die Betätigung für den Verein und dessen gemeinnütziger Zweck im Vordergrund = **kein Dienstverhältnis**

Es gibt verschiedene Indizien, die für oder gegen das Bestehen eines Dienstverhältnisses sprechen. So begründen beispielsweise Hilfstätigkeiten im Familienkreis oder Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste regelmäßig auch kein Dienstverhältnis.

Abschließend beurteilt kann dies aber nur im Einzelfall und aufgrund einer Betrachtung des Gesamtbildes werden!

Mehr Infos dazu und zu einer eventuell notwendigen Anmeldung von MitarbeiterInnenn, gibt es bei der **NÖ Gebietskrankenkasse**.

Gewerberecht

Wer gewerblich tätig sein möchte (also beispielsweise Getränke und/oder Speisen verkaufen will), braucht im Normalfall eine gültige **Gewerbeberechtigung**.

Die Gewerbeordnung sieht allerdings eine **Ausnahme** für die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen von gewissen Veranstaltungen durch gemeinnützige Vereine vor.



Voraussetzungen für die Geltendmachung dieser Ausnahme sind:

- Vorliegen eines gemeinnützigen (oder mildtätigen oder kirchlich tätigen) Vereins
- die Veranstaltung muss nach außen hin erkennbar der materiellen Förderung eines bestimmten (gemeinnützigen) Zwecks dienen (also einem der Zwecke, die in den Vereinsstatuten festgehalten sind)
- die Erträge aus der Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck (also für den im Vorhinein angekündigten!) verwendet werden und
- mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens 72 Stunden im Jahr gastgewerbliche Tätigkeiten (also die Abgabe von Speisen und/oder Getränken) verbunden.

Steuerliche Aspekte

Grundsätzlich ist bei Vereinstätigkeiten zu unterscheiden:

- **Vereinsbereich** (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, kostenlose Tätigkeiten, ... kommt auf den jeweiligen Zweck des Vereins an)
- **Unentbehrliche Hilfsbetriebe** (das sind Tätigkeiten, die zur Erreichung des begünstigten Vereinszwecks unentbehrlich sind; z.B. Startgelder/Nenngelder, Betrieb eines Vereinsheims, Abhaltung von Workshops, Kursen, ...)
- **Entbehrliche Hilfsbetriebe** (das sind Tätigkeiten, die zur Erreichung des begünstigten Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber dennoch mit diesem in Zusammenhang stehen; z.B. kleine Vereinsfeste, Warenverkauf an Mitglieder, Benefizveranstaltungen, ...)
- **Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** (Tätigkeiten, die der reinen Geldbeschaffung dienen; z.B. große Vereinsfeste, Kantinen, ...)

Die **Folgen dieser Unterscheidung** liegen darin, welche Steuern deshalb ab wann abgeführt werden müssen und ob davon nur die jeweilige Tätigkeit oder gesamte Verein betroffen ist.

Da es in diesem Infoblatt "nur" um das Thema Veranstaltungen geht, ist hier vor allem die Differenzierung zwischen großem und kleinem Vereinsfest von Bedeutung:

Kleines Vereinsfest:

- **Organisation** (Planung und Mitarbeit) zu mindestens 75 % durch Vereinsmitglieder und deren nahen Angehörigen (Ausnahmen: behördliche Anordnung, Unzumutbarkeit, Notwendigkeit von ProfessionistInnen). Sonstige Organisation durch Dritte muss ebenfalls unentgeltlich sein.
- Klar erkennbarer Zusammenhang mit dem **Zweck** des Vereins (laut Statuten!).
- Beschränktes Angebot an **Verpflegung und Bereitstellung** sowie ausschließlich durch Vereinsmitglieder und Angehörige.
- Oder überhaupt Ausgliederung der gastgewerblichen Tätigkeit an einen gewerblichen Dritten, dessen Tätigkeit dann nicht dem Verein zugerechnet wird, wie z.B. Wirt oder Caterer.
- Darbietung von **Unterhaltungseinlagen** durch Vereinsmitglieder oder regionale, der breiten Masse nicht bekannte KünstlerInnen (nicht durch Film, Fernsehen oder Radio berühmt; nicht mehr als 1.000,- Euro übliche Gage pro Stunde)
- Pro Kalenderjahr nur **72h** (von Festbeginn bis Festende; laut Anmeldung)



Erfüllt eine Veranstaltung **nicht alle diese Kriterien**, handelt es sich um ein **großes Vereinsfest!**

Steuerliche Folgen eines kleinen Vereinsfestes:

- **Begünstigte Körperschaftssteuer** (Jahresfreibetrag von 10.000€ - bis dahin keine Steuererklärung; Vortragsmöglichkeit von nicht verbrauchten Freibeträgen)
- **Umsatzsteuer** entfällt grundsätzlich wegen "Liebhabereivermutung"
- 20% Abzug bei Gewinnermittlung für Leistungen der Mitglieder
- Die übrigen begünstigten Tätigkeitsbereiche des Vereins bleiben unberührt

Steuerliche Folgen eines großen Vereinsfestes:

- Unter Umständen **Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen für den Verein**
- **uneingeschränkte Abgabepflicht** (Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer) in allen Bereichen (allerdings Freibeträge und Kumulationsmöglichkeiten beachten!) Umsatzsteuererklärung + Körperschaftssteuererklärung nötig
- **Ausnahmegenehmigung** möglich (Gemeinnützigkeit für Verein als solchen bleibt erhalten; bis Jahresumsatzgrenze von 40.000€ Jahresgrenze automatisch, danach Antrag beim Finanzamt notwendig)

Achtung: Sonderregelungen für Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Kirchen, Parteien, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz, ...) sowie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Stichwort: Kellergassenfeste, Buschenschanken, Heurige,...).

Bitte nicht vergessen auch **sonstige Abgaben** zu bedenken, wie z.B. den AKM-Beitrag (direkt bei der Verwertungsgesellschaft einzubringen), die Lustbarkeitsabgabe (bei der Gemeinde) oder die Fremdenverkehrsabgabe (je nach Bundesland), ...

Registrierkassenpflicht

In Österreich herrscht Registrierkassenpflicht. Das bedeutet elektronische Aufzeichnungspflichten für alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Bundesabgabenordnung („BAO“) und der sogenannten Barumsatzverordnung nachzulesen. Grundsätzlich muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € netto, sofern auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € netto überschreiten, seit 1.1.2016 die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen.

Umsätze von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. Vereinen) sind jedoch unter gewissen Voraussetzungen ausgenommen. Das nennt man **vereinfachte Losungsermittlung**.

Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb bestehen weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht (Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von wissenschaftsfördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereines, ...).



Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe (wie z.B. kleine Vereinsfeste) eines gemeinnützigen Vereins **sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig**, wenn **alle** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umsätze finden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 72 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen, statt.
- Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt. Wird die Verpflegung an einen Unternehmer (z.B. Wirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist daher für die Einstufung des Vereinsfestes unbeachtlich.
- Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese *üblicherweise* (also nicht bloß im konkreten Fall) nicht mehr als 1.000,- Euro pro Stunde für einen Auftritt verrechnen.

Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht.

Erzielen **begünstigungsschädliche Betriebe** Umsätze von höchstens 7.500 € pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze **weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht**, weil hier von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Die diesbezügliche Broschüre des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at ist sehr zu empfehlen!

Datenschutz

Seit 2018 ist die Europäische Datenschutz-Grundverordnung in der gesamten EU unmittelbar anzuwenden.

Was viele nicht wissen: Auch Vereine müssen die **DSGVO** einhalten, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten (z.B. allgemeine Mitgliederverwaltung oder TeilnehmerInnen bei Turnieren, Workshops, Veranstaltungen,...).

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze ist der Vorstand des Vereins.

Im Vergleich zu den möglichen Strafen für Verstöße ist der Aufwand, der in ein vernünftiges Datenschutz-Management investiert werden muss, sehr gering. Es lohnt sich also auch hier, sich im Falle des Falles so rasch wie möglich zu informieren.

Die Quellenangaben liegen bei der Jugend:info NÖ. Falls du Fragen hast, melde dich einfach direkt bei uns.

